

---

**BENUTZUNGSSATZUNG  
FÜR DIE SPORTANLAGEN DER STADT MÖSSINGEN  
Vom 19. Juli 1999  
i.d.F. vom 30. November 2009**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat am 19. Juli 1999 / 23. April 2001 / 15. Oktober 2007 / 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungssatzung gilt für sämtliche Sportanlagen im Eigentum der Stadt Mössingen.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf bzw. in den Sportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sportanlagen werden die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen Anordnungen der Stadt für eine ordnungsgemäße Benutzung anerkannt.
- (3) Die Benutzungssatzung wird auf den Anschlagtafeln der jeweiligen Sportanlagen ausgehängt.
- (4) Für die städtischen Schwimmbäder gilt eine besondere Badeordnung.

**§ 2**

**Benutzerkreis, Benutzungszweck**

- (1) Die Sportanlagen dienen
  1. den Schulen für deren Turn- und Sportunterricht sowie für besondere Veranstaltungen,
  2. den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren sportlichen Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen.Sie werden entsprechend der vorstehend aufgeführten Reihenfolge überlassen.
- (2) Soweit die Möglichkeit besteht und keine wesentlichen Einschränkungen für den Schul- und Vereinssport erfolgen, können die Sportanlagen auch für kulturelle, gesellschaftliche und gemeinnützige Einzelveranstaltungen überlassen werden.

**§ 3****Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Sportanlagen werden von der Stadt verwaltet, in den Stadtteilen Talheim und Öschingen von der Ortschaftsverwaltung.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Sportanlagen ist Aufgabe der jeweiligen Hausmeister bzw. Platzwärter. Diese haben die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen und üben das Hausrecht aus. Wünsche und Beschwerden von Benutzern bzw. Besuchern der Sportanlagen werden von den jeweiligen Hausmeistern bzw. Platzwärtern entgegengenommen. Diese sorgen möglichst für sofortige Abhilfe oder Weiterleitung an die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können unmittelbar bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung vorgebracht werden.
- (3) Bei der Benutzung der Sportanlagen durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die jeweiligen Lehrer, Übungsleiter bzw. Veranstalter die Verantwortung. Sie führen die Aufsicht und haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen einschließlich der Räume, Einrichtungen und Geräte entsprechend dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Außerdem haben sie den sachbezogenen Anordnungen der Stadt oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

**§ 4****Benutzungserlaubnis**

- (1) Jede Benutzung der Sportanlagen, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.
- (2) Als Benutzungserlaubnis für die regelmäßige Benutzung gilt der jährlich zu Beginn des Schuljahres neu aufgestellte Sportstättenbelegungsplan der Stadt Mössingen. Dieser setzt sich aus dem Sportstättenbelegungsplan der Schulen und dem der Vereine zusammen. Das Zustandekommen des Sportstättenbelegungsplans für die Schulen ist in § 5 Abs. 2 geregelt. Der Sportstättenbelegungsplan der Vereine kommt auf deren Antrag zustande. Die Entscheidung über diese Anträge wird von der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung nach Anhörung der Beteiligten getroffen und ist vom Bedarf der Vereine sowie den zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Nutzungszeiten abhängig.  
Der Sportstättenbelegungsplan wird auf den Anschlagtafeln der jeweiligen Sportanlagen ausgehängt.
- (3) Die Benutzung für Einzelveranstaltungen bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Benutzung ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Hierfür sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung anzufordern sind. Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung entscheidet dann über die Genehmigung.

- (4) Die jeweilige Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zum genehmigten Zweck während der festgesetzten Benutzungszeiten. Sie darf nicht auf Dritte übertragen werden.  
Wird die Sportanlage nicht entsprechend der jeweiligen Benutzungserlaubnis benutzt, ist der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit ggf. eine anderweitige Belegung möglich wird.
- (5) Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken und Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen. Die Erlaubnisse können auch ganz zurückgenommen werden, wenn die Benutzung der Sportanlagen durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zum beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Stadt auf Entschädigung für die Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage.

## § 5

### Benutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen können zeitlich wie folgt benutzt werden:
- |  |   |
|--|---|
| a) regelmäßig von den Schulen  | nach dem jeweiligen Sportstättenbelegungsplan   |
| b) regelmäßig von den örtlichen sporttreibenden Vereinen                     | <u>die Jahnhalle 1 und 2 und die Steinlachhalle</u><br>Mo-Fr von 17.30 - 22.30 Uhr  |
|  | <u>die Turnhallen Talheim und Öschingen</u><br>Mo-Fr von 17.00 - 22.30 Uhr  |
|  | <u>alle übrigen Hallen</u><br>Mo-Fr von 17.30 - 22.30 Uhr<br>(wobei die Sportanlagen spätestens 15 Min. nach Ende der Benutzungszeit geräumt und verlassen sein müssen) |
| c) im Einzelfall von den örtlichen Vereinen oder von sonstigen Veranstaltern | nach Vereinbarung im Rahmen einer besonderen Benutzungserlaubnis nach § 4 Abs. 3.   |
- (2) Die Benutzungszeiten für die einzelnen Schularten werden jährlich von den Schulleitern neu miteinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Sportstättenbelegungsplan der Schulen festgelegt. Der Benutzungsplan ist mit der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung rechtzeitig vor Schuljahresbeginn abzustimmen und wird zum Bestandteil des jährlichen Sportstättenbelegungsplans der Stadt Mössingen.

- 
- (3) Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen.
  - (4) Bei der Benutzung von Sportanlagen ist das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten. Außerdem sollte, um Überschneidungen zu vermeiden, Rücksicht auf konkurrierende örtliche Veranstaltungen genommen werden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Ordnungspflichten**

Folgende allgemeine Ordnungspflichten sind einzuhalten:

1. Die Anordnungen der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung oder der Aufsichtspersonen nach § 3 sind zu befolgen.
2. Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren.
3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
4. Bei sportlichen Veranstaltungen in Turn- bzw. Sporthallen ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich untersagt. Auf Antrag können bei Großveranstaltungen Ausnahmen vom Alkoholverbot erteilt werden.
5. In allen Turn- bzw. Sporthallen ist das Rauchen untersagt.
6. Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Sportanlagen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Lärm durch laute Musik, Hin- und Herfahren von Kraftfahrzeugen, Türenschnellen u.a. zu vermeiden.
7. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
8. Auf bzw. in den Sportanlagen ist, mit Ausnahme von Hinweisen im Zusammenhang mit dem Lehr- bzw. Übungsbetrieb und den Sonderveranstaltungen auf den hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln, jede Werbung verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung.
9. Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art sind auf bzw. in den Sportanlagen nur im Rahmen des geltenden Rechts mit befristeter Erlaubnis der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung und unter Beachtung der darin getroffenen näheren Regelungen zulässig.
10. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
11. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Nutzung verantwortlich. Er hat insbesondere für die Erfüllung und Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften und für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Insbesondere hat er auch die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
12. Festgelegte Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
13. Den Beauftragten der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung, den Hausmeistern, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr ist jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen zu gewähren und ggf. sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Ihren sachbezogenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Fluchtwege und die vorhandenen Notausgänge einschließlich eventueller Foyers sind dauernd freizuhalten.
15. Zuschauergalerien dürfen nur bei öffentlichen Sportveranstaltungen benutzt werden.

16. Veränderungen an Anlagen, Einrichtungen und Geräten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung von deren Beauftragten vorgenommen werden.
17. Fundgegenstände bzw. Verlustanzeigen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. zu erstatten und werden von diesem schriftlich festgehalten. Sofern sich der Verlierer bzw. Finder nicht innerhalb einer Woche meldet, leitet der Hausmeister die Gegenstände bzw. die Verlustanzeigen an die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung weiter.

### **§ 6a**

#### **Verfahren über Einheitlichen Ansprechpartner**

Das Verfahren nach § 6 Nr. 9 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **§ 7**

#### **Besondere Ordnungspflichten für den Sportbetrieb**

- (1) Die Sportanlagen dürfen erst benutzt bzw. die Turn- und Sporthallen erst betreten werden, wenn die verantwortlichen Sportlehrer, Übungsleiter oder Veranstalter anwesend sind.
- (2) Die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte sind vor und nach ihrer Benutzung durch die verantwortlichen Sportlehrer oder Übungsleiter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Eventuelle Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Zum Sportbetrieb dürfen die Sportanlagen nur in entsprechender Sportbekleidung betreten werden. Insbesondere dürfen die Sportflächen der Turn- und Sporthallen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Hallenturnschuhen betreten werden. Unzulässig sind dort u.a. Straßenschuhe und Schuhe mit Stollen oder Spikes.
- (4) Spiel- und Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht der Sportlehrer oder Übungsleiter aus dem Geräteraum entnommen, aufgestellt und benutzt werden. Um Schäden zu vermeiden, müssen aufzustellende Geräte gefahren oder getragen werden.  
Nach Gebrauch sind alle Geräte unter Aufsicht des Sportlehrers bzw. des Übungsleiters wieder geordnet an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (5) Spiel- und Sportgeräte Dritter dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit stets widerruflicher Erlaubnis der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung abgestellt und benutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die beweglichen Geräte von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden können.
- (6) Es ist nur die Benutzung solcher Geräte zulässig, die bei normalem Gebrauch die jeweilige Sportanlage nicht beschädigen.

- 
- (7) Bei Handballspielen sollte die Verwendung von Ballharz nicht überhandnehmen. Die Sportler haben Verschmutzungen durch Ballharz selbst zu entfernen.
  - (8) Das Fußballspielen ist nur in der Jahnhalle 1 und 2, Langgaß-Turnhalle, Steinlachhalle und Turnhalle Talheim erlaubt.
  - (9) Das Anbringen neuer bzw. Ändern vorhandener Spielfeldmarkierungen durch Benutzer bedarf der Erlaubnis durch die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung. Zusätzliche Markierungen sind im Anschluss an die Benutzungszeit vom Benutzer wieder zu entfernen. Bleibende Änderungen an den Spielfeldmarkierungen sind unzulässig.
  - (10) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den dafür vorgesehenen, ggf. vom Hausmeister bzw. den in § 3 genannten Aufsichtspersonen zugewiesenen Umkleideräumen gestattet.
  - (11) Die Wasch- und Duschanlagen stehen nur den Sportgruppen nach Beendigung der zugeteilten Benutzungszeiten bis zur Höchstdauer von 15 Minuten und nur unter Aufsicht der Sportlehrer oder Übungsleiter zur Verfügung. Sie sind barfuss zu betreten.
  - (12) Etwaige besondere technische Einrichtungen dürfen nur von den jeweiligen Hausmeistern bedient werden. Der Bedarf solcher Einrichtungen ist rechtzeitig von den Sportlehrern oder Übungsleitern beim Hausmeister anzumelden.

## **§ 8**

### **Besondere Vorschriften für Einzelveranstaltungen**

- (1) Die in der Benutzungserlaubnis festgelegten Regelungen sind einzuhalten.
- (2) Die Sportanlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Hausmeister benutzt werden.  
Der Veranstalter hat sich vor und nach der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich die überlassenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck befinden. Eventuelle Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung anzuzeigen. Andernfalls gelten die überlassenen Sportanlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Die für eine Veranstaltung evtl. notwendigen Aufbau- und Vorbereitungsarbeiten in bzw. auf der jeweiligen Sportanlage sowie die Abbau- und Aufräumungsarbeiten obliegen dem Veranstalter.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal bereitzustellen. Erforderlichenfalls ist für eine Feuer- und Sanitätswache zu sorgen; dies gilt insbesondere, wenn dies von der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung verlangt wird. Die Kosten für eine solche Wache gehen zu Lasten des Veranstalters.

- (5) In den mit einer Küche versehenen Sportanlagen ist eine Bewirtschaftung durch den Veranstalter möglich. Der zulässige Umfang der Bewirtschaftung wird von der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung festgelegt.
- (6) Etwaige besondere technische Einrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung bedient werden. Der Bedarf solcher Einrichtungen muss zusammen mit der Nutzung der Sportanlage bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung beantragt werden.
- (7) Der Veranstalter muss von ihm eingebrachte Einrichtungen und Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung wieder entfernen.
- (8) Der Veranstalter muss die Sportanlage einschließlich Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten in ordnungsgemäßem Zustand zurückgeben; er hat sie insbesondere unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen.
- (9) Der bei Veranstaltungen anfallende Müll ist vom Veranstalter auf seine Kosten unmittelbar nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Sportanlagen werden
  - a) den örtlichen Schulen für den Turn- und Sportunterricht sowie für besondere Schulsportveranstaltungen und
  - b) den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren regelmäßigen Übungsbetrieb und, soweit sie selber Veranstalter sind, für deren Pflichtspiele bzw. -wettkämpfe im Rahmen des geltenden Sportstättenbelegungsplans unentgeltlich überlassen.
- (2) Dies gilt ebenso für Pflichtspiele bzw. -wettkämpfe örtlicher Vereine als Veranstalter außerhalb des Sportstättenbelegungsplans.
- (3) Für andere Veranstaltungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebührenregelung erfolgt durch die Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Einrichtungen bei Veranstaltungen.

## **§ 10**

### **Haftung der Veranstalter**

- (1) Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung überlässt dem Nutzer die Sportanlagen und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer stellt die Stadt Mössingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter bzw. Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter bzw. Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter bzw. Nutzer hat auf Verlangen der Stadt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, für das Haftungsrisiko eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe in Form einer Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu verlangen. Diese Sicherheitsleistung ist ggf. spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beizubringen.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportanlagen samt Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, somit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter bzw. Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts oder besonderer Schulveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

## **§ 11 Ausnahmen**

Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung kann von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen oder ganz zurückgenommen werden.



**§ 12  
Zuwiderhandlungen**

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann einzelnen Personen oder ganzen Gruppen der Zutritt zu den Sportanlagen zeitweilig oder für dauernd untersagt werden.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung, die zu einem zusätzlichen Aufwand für die Stadt führt, können diese Kosten dem Veranstalter bzw. Nutzer in Rechnung gestellt werden.

**§ 13  
Außerkräftreten der bisherigen Benutzungssatzung**

Mit Inkrafttreten dieser neuen Benutzungssatzung tritt die bisherige Benutzungssatzung für die Sportanlagen der Stadt Mössingen vom 23.01.1978 in der Fassung vom 04.07.1994 außer Kraft.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am:
Satzung	19.07.1999	23.07.1999	24.07.1999
1. Änderung	23.04.2001	27.04.2001	28.04.2001
2. Änderung	15.10.2007	19.10.2007	20.10.2007
3. Änderung	30.11.2009	11.12.2009	11.12.2009